

Dritte Abtheilung.

Kurze Anweisung über den Gang der Geschäfte in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien und allen k. k. Erbländern, nebst einem alphabetischen Auszug über das Stempelpatent.

Erstes Kapitel.

Versuch einer Anweisung über den Gang und Zusammenhang öffentlicher Geschäfte in den k. k. Staaten.

Da nebst dem Broderwerbe, den freundschaftlichen und anderen geselligen Verbindungen, die bürgerliche Verbindung mit dem Staate und den Mitbürgern einen wichtigen Gegenstand der Korrespondenz ausmachen. Da die Fehler, welche in dieser Art von Geschäftsbriefen einschleichen, von ungemeinem Nachtheil und Schaden zu seyn pflegen, und da diese Fehler gewöhnlich aus Unwissenheit des Ganges, der den Geschäften vorgeschrieben ist, entstehen: so glaube ich meinen Mitbürgern einen großen Dienst zu erweisen, wenn ich einen Versuch wage, sie mit diesem wichtigen Gegenstand einigermaßen bekannt zu machen. Und dieß um so viel mehr, da jedem der Sache kundigen Partikuliere die Erlaubniß eingeräumt ist,
seine

seine Geschäfte bey den Stellen, mit Beobachtung der dabey eingeführten Ordnung, selbst zu besorgen: Indes habe ich in diesem Entwurfe immer nur auf das Bedürfniß des Briefftellers Rücksicht genommen, und mich, so viel möglich war, eingeschränkt.

Die k. k. Unterthanen theilen sich in drey Hauptstände ein, die in mancher Rücksicht ganz von einander getrennt, und wieder in anderen Fällen mit einander verbunden sind: nämlich in den Militär, Geistlichen und Civilstand.

Überhaupt sind die Gerichtshöfe in Betreff der vorkommenden Gegenstände zweyfach: bürgerliche und politische Gerichtsstellen. Diese Gerichte aber sind nichts anders als öffentliche Aemter, bey denen entweder durch einzelne Personen, oder durch ganze Versammlungen die Gerichtsbarkeit über die Personen, Habschaften, und entstandene Streitigkeiten der Bürger verwaltet wird. Die bürgerlichen Gerichtsstellen werden in drey Klassen eingetheilt: als erster, zweyter und dritter Instanz.

Gerichtsstellen erster Instanz sind jene, bey denen die anhängig gemachte Rechtsache untersucht und entschieden wird.

Gerichtsstellen zweyter Instanz (Appellationsgerichte) sind jene, bey welchen die, bey der ersten Instanz bereits untersuchte und entschiedener Rechtsstreit, neuerdings untersucht, und darüber das Endurtheil gesprochen wird. Dergleichen Gerichte sind, und zwar in N. O. unter und ob der Ens das k. k. N. O. Appellationsge-

zicht in Wien. Im Königreiche Böhmen, das
 allgemeine k. k. Apellationsgericht, dann die k. k.
 deutsche Lehnshauptmannschaft zu Prag. In Gal-
 lizien und Podomerien, das k. k. Apellationstribun-
 nal zu Lemberg. In Inner- und Oberösterreich
 das k. k. Apellationsgericht zu Graz. Diesen
 Gerichtsstellen wird der Titel Hochlöblich beyge-
 legt. Davon sind die Kriegsgerichte ausgenom-
 men, die ihrer Verfassung zufolge ohne Apellation
 den Revisionszug zum Hofkriegsrath nehmen.
 Auch wird das zu Triest bestehende Wechselgericht
 und Seekonsulat unter die ausgenommenen gerech-
 net, welche den Apellationszug zu den mit dem
 Stadt- und Landrechte daselbst vereinten Wechsel-
 gerichte zweyter Instanz nehmen. Ferner mache
 hierinn eine Ausnahme, das Wechselgericht zu
 Bogen in Tyrol, welches ein eigenes daselbst be-
 findliches Wechselgericht zweyter Instanz hat.
 Das Apellationsgericht besteht aus einem Präsi-
 denten, einem Vicepräsidenten, aus Räthen, welche
 durchaus Rechtsgelehrte sind, aus einigen Sekre-
 tären, und dem Kanzleypersonale. Gerichtsstel-
 len dritter Instanz endlich sind jene, bey welchen
 die bey der ersten und zweyten Instanz unter-
 suchte und entschiedene Rechtsstreitigkeiten noch
 einmal untersucht und entschieden werden. Die
 k. k. Oberst Justizstelle in Wien ist die allgemeine
 Revisionsstelle für alle k. k. Erblande in Civil-
 angelegenheiten. In Militärsachen ist der Hof-
 Kriegsrath die oberste Gerichtsstelle dritter In-
 stanz, zu welchem von den Kriegsgerichten der
 Revisionszug als zur letzten Instanz statt hat.

Die

Die Untersuchung und Entscheidung der dritten Instanz kann nur dazumal angefocht werden, wenn die Entscheidungen der ersten und zweyten Instanz nicht gleichförmig sind, das heißt: wenn die Entscheidung der ersten Instanz durch den Spruch der zweyten entweder ganz, oder ein Theil davon abgeändert wird.

Vorher bestanden noch mehrere außerordentliche Gerichtsstellen: Als der Obristhofmarschall für das Personale der Hofstellen, und des k. k. Hofstaats. Das jüdische Gericht für die Juden. Das Universitätsgericht für die Universitätsmitglieder. Die Justizbankodeputation für die Unterthanen der ottomannischen Pforte, und die Fiskalklagen wegen Kammerpankalfällen und in Kontrabandsachen. Die bischöflichen Konsistorien für die Streitigkeiten in Ehesachen, und Personalklagen wider die Geistlichen. Die *Judicia delegata* der Bischöfe, Erzbischöfe und des römischen Hofes. Alle ebengenannte Gerichtsstellen und noch mehrere andere, sind durch die Jurisdiktionsnormalen auf Allerhöchsten Befehl aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Die ordentlichen Gerichtsstellen erster Instanz werden in zwey Klassen eingetheilt: für Adelige und nicht Adelige. Die ordentliche Gerichtsstellen für adeliche Personen, sind die in jedem Lande bestehende Landrechte, bey welchen die Gerichtsbarkeit über alle im Lande befindliche adeliche Personen, Geschäfte, und über die der Landtafel einverleibte ständische Güter in ihrer Vollkommenheit ausgeübet wird. Zu diesem Behuf sind in den

Provinzen, wo kein eigenes Landrecht ist, die adelichen Justizadministrationen niedergelegt, daß sie itens diejenigen Klagen, die zum mündlichen Verfahren gehören, oder wo der Gegenstand des Streitiges die Summe von 200. fl. nicht übersteigt, oder wo die entzweyten Partheyen sich zur mündlichen Behandlung verstanden haben, aufnehmen; darüber Berathschlagungen anstellen, und die entscheidende Urtheile fällen. 2tens, Daß sie in Schuldsforderungen, welche nicht mehr als 200. fl. im Betrag ausmachen, die Exekution nach der Vorschrift der Gerichtsordnung nach erhaltenen Anlangen, ertheilen.

3tens, Daß sie in Fällen, wo Gefahr an Verzug vorhanden ist, sie mögen entweder Streitsachen, oder das richterliche Amt betreffen, indes die nöthigen Vorkehrungen treffen, und Sicherstellungsmittel ertheilen.

4tens, Daß sie die Landrafel, wenn in dem Orte sich eine befindet, als vorgesezte Gerichtsstelle besorgen.

5tens, Daß sie alle an sie von dem vorgesezten Landrechte übertragene Geschäfte des adelichen Richteramtes pünktlich befolgen, und in Erfüllung bringen.

Für Unterösterreich ist das k. k. Landrecht in Wien. Für das Königreich Böhmeim zu Prag. Für Galizien und Lodomerien zu Lemberg. In Oberösterreich zu Linz. Für Innerösterreich zu Grätz. Für Mähren und Schlesien zu Brünn. Für das Fürstenthum Teschen zu Teschen. Für das Fürstenthum Troppau und Jägerndorf zu Troppau.

Für

Für Kärnthen und Krain zu Laybach. Für Triest, Görz und Gradiska zu Triest, und für Tyrol und die wälschen Konfinen zu Innspruk.

Unter den Landrechten stehen alle adeliche Personen eines jeden Landes, sie mögen sich in der Hauptstadt oder auf dem Lande befinden. Als alle zu dem Prälaten oder Ritterstand gehörige Personen, mit Inbegriff der Ritter des deutschen und Maltheseritterordens. Die Stände der Provinz, wenn sie insgesammt belangt und vorgefordert werden. Die landesfürstlichen Ortschaften. Diejenigen Ortschaften, welche unter keiner Grundobrigkeit stehen. Die Stifter, Klöster, Kapiteln und andere unter einem ordentlichen Obern stehende Gemeinden, wenn sie insgesammt vor Gericht geladen werden. Jeder, obschon unadeliche Besitzer einer ständischen Gülte, wenn ihm als dem Besitzer des Ortes das Ortsgericht selbst und allein zusteht. Jeder in der Provinz sich aufhaltende Unterthan der ottomannischen Pforte, und zwar als Kläger und Beklagter. Und endlich alle zum rechtmäßigen Adel gehörigen Personen, sie mögen Fürsten, Grafen, Freyherrn, Ritter, einfach Geadelte, oder auch von fremdem Adel seyn.

Zu den Landrechten werden nachstehende Rechtsangelegenheiten gerechnet.

1rens. Alle jene Geschäfte und Streitigkeiten, welche dem in dem Lande bestimmten Fiskalante zur Vertretung zugewiesen sind. 2rens. Alle in landsherrlichen Lehenssachen entstehende Streitigkeiten. 3rens. Alle diejenige Klagen, die aus einem ständischen Gut ihren Ursprung nehmen, wel-

ches der Landtafel einverleibt ist. 4tens. Die Vornahme der Sperr, Inventur, Schätzung, Feilbietung, Vormerkung, Einantwortung eines Augenscheins auf ein standisches Gut, der Besitzer mag adelich, oder nicht adelich seyn. 5tens. Die Austilgung aus der Matrifel des Adels derjenigen vom Adel, die bey Kriminalgerichten eines Kriminalverbrechens überwiesen sind. 6tens. Die Verforgung der adelichen Pupillen. 7tens. Die Ertheilung der Nachsicht an Jahren; und die Erklärung zum Verschwendter, und endlich die Besorgung jener Fideikomisse, die adelichen Besitzern zu gehören.

Das Landrecht besteht seiner inneren Verfassung zufolge aus einem Landrechtspräsidenten, aus Rätthen vom Herren- und Ritterstand, einigen Sekretären, Rathsprotokollisten, dem Kanzleypersonale, und einigen Gerichtsbedienten, durch welche die Geschäfte nach Vorschrift der Gerichtsordnung befördern, und im Umtrieb erhalten werden.

Die ordentlichen Gerichtsstellen für Unadeliche, sind auf dem Lande die Grundherrschaften. Diesen ist die Gerichtsbarkeit, als Bezirksrichtern über die in ihrem Ortsbezirke wohnende unadeliche Personen überhaupt, und als Grundherren über die ihnen unterthänige Realitäten insbesondere eingeräumt. Diese wird aber meistens nicht von der Herrschaft selbst, sondern von den aufgestellten Beamten im Namen der Herrschaft verwaltet. Bey weltlichen Herrschaften heißen diese Beamte Verwalter, Amtmann, bey geistlichen aber Hofmeister.

meister. Diese Beamte üben ihre ihnen anvertraute Gerichtsbarkeit nicht nur über ihre Unterthanen, sondern auch über alle jene aus, welche in dem zu ihrer Herrschaft gehörigen Bezirke wohnen.

Die Städte und Märkte haben ihre Stadt- und Marktmagistrate, die in den kleineren Städten und Märkten in einem Stadtrichter, einigen Rätthen und Syndikus bestehen. In landsfürstlichen Städten enthält der Magistrat einen Bürgermeister, vier Räte, von welchen immer einer zugleich Syndikus (Stadtschreiber ist,) einige Sekretärs, Rathsprötolollisten und nebst dem Kanzleypersonale auch einige Gerichtsbediente. Ihre Gerichtsbarkeit erstreckt sich sowohl über alle Bürger der Märkte und Städte, als auch über alle daselbst befindliche unadeliche bloße Einwohner.

Die Ortsgerichte auf dem Lande, sowohl die bey Herrschaften als jene in Städten und Märkten, haben vorhin die minderwichtige Streitigkeiten selbst abgethan, in den wichtigeren Angelegenheiten aber ein unpartheyisches Gericht aufgestellt, das ist, einen Advokaten in der Hauptstadt zum Richter für den Rechtsfall ernannt, an welchen alsdann die streitenden Partheyen angewiesen wurden. Dieses ist aber gegenwärtig der Fall nicht mehr, denn den Jurisdiktionsnormalen zufolge ist der Richter, außer den in der allgemeinen Gerichtsordnung ausdrücklich bestimmten Fällen nicht berechtigt, sein Amt durch einen andern verwalten zu lassen, und die Gerichtsbarkeit des Ortes muß in dem Orte selbst in Ausübung gebracht werden.

Inner

Innen den Linien Wiens gebührt dem Stadtmagistrate die Gerichtsbarkeit nicht nur über alle Bürger, sie mögen in der Stadt, oder in Vorstädten auf was immer für einem Grunde wohnen, sondern auch über alle Einwohner, die nicht Bürger sind, aber entweder in der Stadt, oder auf einen bürgerlichen Vorstadtgrunde ihren Wohnsitz haben. Aus diesem Grunde sind auch der Gerichtsbarkeit des Stadtmagistrats, die vormals eximirten Personen unterworfen, als *Doctores juris & Medicine*, Professoren, alle akademischen Mitglieder und Studenten, das bey Hof und Landesstellen angestellte Personale, wenn sie nicht vom Abel sind, in welchem Falle sie dem Landrechte unterworfen sind. Der Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien besteht aus drey Rathsabtheilungen (Senaten.) Die erste die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die zweyete das politische Sach, und die dritte die Kriminal oder peinliche Rechtsangelegenheiten.

Diejenigen Einwohner Wiens, die keine Bürger sind, unterstehen der Gerichtsbarkeit derjenigen Herrschaft, (Ortsobrigkeit) in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben. Dergleichen Grundherrschaften bestehen in Wien noch drey: das Metropolitan Domkapitel, das Hofgericht Schotten, und die Herrschaft Lichtenthal.

Es sind aber besondere Personen und Rechtsfälle der Gerichtsbarkeit der N. O. Landrechte allein unterworfen. Dergleichen sind, die in der Residenzstadt Wien sich befindende türkische Untertanen, welche eigentlich bey den N. O. Landrechte

rechte einverleibten Justiz Bankdeputation unterstehen, die geistlichen und weltlichen Gemeinden.

In der Residenzstadt Wien giebt es noch einige andere privilegirte Gerichtsstellen, und zwar: 1. Das N. De. Mercantil und Wechselgericht, bey welchem alle Streitigkeiten entschieden werden, die sich über förmliche und trockne Wechselbriefe ergeben. *)

Der Gerichtsbarkeit des Wechselgerichtes unterstehen, 1. alle Personen ohne Unterschied, sie mögen adelich oder unadelich, des männlichen oder des weiblichen Geschlechtes seyn, welche sich einem förmlichen Wechselbrief unterziehen, das heißt: einen förmlichen Wechselbrief ausstellen, erkaufen, acceptiren, giriren. 2. Alle Personen, welche wegen empfangenem Gelde einen trocknen Wechselbrief ausstellen, und sich in demselben dem Wechselgerichte ausdrücklich unterwerfen. 3. Alle Handwerker und Fabrikanten, die wegen empfangenen Waaren und Materialien unförmliche Wechsel ausstellen, und sich dabey dem Ausspruche des Wechselgerichtes unterziehen. 4. Alle Wechsler und Handelsleute, welche trockne Wechsel ausstellen, falls sie sich auch nicht ausdrücklich dem Wechselgerichte unterwerfen. Allein nur in dem Wechselgeschäfte gehören eben genannte Person zur Gerichtsbarkeit des Wechselgerichtes, in allen übrigen Fällen stehen sie unter der ordentlichen Gerichtsbehörde.

Die Geschäfte, welche bey diesem Gerichte verhandelt werden, sind vorzüglich: Die Untersuchung der Eigenschaffen des Handelswerbers, die Ausweisung

*) Siehe die Abhandlung von Wechselbriefen Seite 221.

weisung des Handlungsfonds, die Protokolirung der Firma, Procura, Sozietät und Heurathsverträge der Handelungsmänner. Alle Rechtsangelegenheiten, die zwischen Negozianten, Fabrikanten und Handlungsgesellschaften entstehen, und wo es gewöhnlich auf Einsehung der Handlungsbücher und der gelaufenen Korrespondenz ankömmt.

Die innere Verfassung des Wechselgerichtes besteht: Aus einem Wechselrichter, Beyßigern, einem Aktuar, Rathspröfollisten, und dem Kanzleypersonale. Die Beyßiger werden aus dem Mittel des Handelstandes genommen, und der Richter aus den Beyßigern erwählt, der Aktuar aber ist ein Rechtsgelehrter.

2. Das Berggericht. Zur Gerichtsbarkeit der Berggerichte gehören alle bey den Bergwerken bedienstete Personen, und alle Streitigkeiten, die über diesen Gegenstand entstehen, müssen dort entschieden werden.

Man theilet diese Stelle gewöhnlich in die eigentliche Berggerichte, wo die Bergwerksangelegenheiten der Ordnung gemäß verhandelt werden; und in die Bergwerksubstitutionen ein, deren Gerichtsbarkeit sich dahin erstrecket, daß bey denselben die mündlichen Klagen angebracht, und geschlichtet werden.

In den k. k. Staaten sind nachstehende Berggerichte vorhanden. Zu Steyer für den Bezirk Oesterreich unter und ob der Ens. Zu Vorderberg für ganz Steyermark. Zu Klagenfurt für den ganzen Kärnthner-Bezirk. Zu Triest, für den ganzen Krainer, Gradiskaner, Triester, und Görz-

ler = Bezirk. Zu Schwaz für Tyrolen, und den Vorarlbergischen Bezirk. Zu Freyburg für die sämmtlichen österreichischen Vorlande. In Böhmen zu Joachimthal für den Saazer, Elbogner, Leutmeritzer, und Pilsner = Kreise.

Zu Prezbram, für den Bezirk des Berauner, Prachiner, Nakonitzer, und Kaurzimer = Kreises. Zu Kuttenberg, für den Eßslauer, Böhmer, Chrudiner, Königgräzer, und Bunzlauer = Kreis. Die Gerichtsbarkeit des Berggerichtes zu Kuttenberg erstreckt sich auch auf die Bezirke von Mähren und Schlesien.

Die Gegenstände, die bey Berggerichten abgehandelt werden, sind: Alle Streitigkeiten, die über den Bergbau, und die dahin gehörigen Sachen vorkommen, als über Bergbelehnungen, Ab- und Zugewährungen der Bergtheile, über Erze, und Mineralien, und die zum Bergbau gehörige Gründe; über Wege und Schachten, über Bergwerkserzeugnisse, Bergwerksabgaben: über Bergwerksfabriken, und alle Arten der dazu gehörigen Land oder Wassergebäuden u. s. w.

Unter den Personen, welche der Gerichtsbarkeit der Berggerichte unterworfen sind, hat man alle Bergbeamte, Arbeiter und Bergwerksverwandte zu verstehen.

Zur dritten Klasse der privilegierten Gerichtsstellen sind die Militärgerichte zu rechnen; welche ihre Gerichtsbarkeit über die Personen und das Vermögen des Militärstandes ausüben, ihre Gewalt erstreckt sich nicht allein auf die Entscheidung

zung der Rechtsstreitigkeiten, sondern auch auf die Bestrafung der Kriminalverbrechen.

Ich finde hier sehr schicklich den Leser mit dem ganzen Militärstande bekannt zu machen. Zu diesem gehören alle in Reich und Glieder stehende Offiziere und Soldaten, derselben Frauen und Kinder, und zwar letztere so lange sie in dem Brode ihrer Eltern stehen, die zum Stabe gehörige Kapellane, Auditores, Rechnungsführer Regiments, Bataillons, und Unterchirurgi, die Fourier, Trompeter, Fahnen Schmiede, Regimentsfattler, Profosfen, u. s. w. Ferner alle Beurlaubte, und abgedankte Soldaten, wenn letztere von dem Invalideninstitute noch einigen Genuß erhalten. Alle verabschiedete Offiziere, wenn selbe den Militärkarakter beybehalten, oder eine Pension ziehen, die hungarische, und pohlische Nobelgarde, die kaiserliche Garde, die Militärwittwen, ohne Rücksicht ob sie eine Pension genießen, oder nicht, die Militärpupillen während ihrer Minderjährigkeit, denn sobald sie volljährig werden, werden sie von den Militärgerichten abgefertiget, und kommen unter die ordentliche Zivilgerichte, im Falle sie keine Kriegsdienste annehmen. Das Personale des Kommissariats sowohl, als des Proviantwesens, die Bau- und Werkmeister welche keine Bürger sind, und in Militärsolde stehen, und endlich alle Domestiken der Militärpersonen. Alle diese Personen stehen sowohl in Personal *) als Dienstfachen unter

*) Personalsachen sind diejenigen, welche blos die Person angehen, als Verbrechen Injurien, Realsachen aber sind diejenigen, welche besondere Sachen betreffen, als Häuser, Grundstücke u. d. gl.

ter den Militärgerichten, in Realsachen aber unter den Zivilgerichten.

Die Militärgerichte erster Instanz sind zweyfach nemlich, Regiments, oder Auditorialgerichte, und die *Judicia delegata militaria mixta*. Jedes Regiment hat sein eigenes Gericht, von welchen der Kommandant des Regiments das Haupt ist, dieser läßt durch ein dazu kommandirtes Stand- oder Kriegsrecht, welches aus dem Major, dem Auditor mit Zuziehung einiger Ober- und Unteroffiziers, und Gemeinen besteht, die Sachen untersuchen, nach Urtheil und Recht entscheiden, und das Urtheil vollziehen. Geringere Fälle, welche Unteroffiziere und Gemeine betreffen, werden durch die Kompagniekommendanten abgethan. In Hauptkriminalfachen werden die bey den Regimentsgerichten abgefaste Urtheile dem k. k. Hofkriegsrath zu Wien zur näheren Prüfung und Bestätigung eingeschickt.

An diese Regiments- und Kompagniegerichte hat sich ein jeder, der wider eine derselben untergeordnete Person Klage führt, zu verwenden. Das zweyte Kriegsgericht erster Instanz ist das *Judicium delegatum militare mixtum*. Es besteht nicht bey den Regimentern, sondern in einigen Hauptstädten der Provinzen. Als für Unter- und Vorderösterreich in Wien, und für Inner- und Oberösterreich in Grätz. Es hat einen Präses, Beyfizer vom Militärstande, Ráthe anderer Zivilgerichte, einen Aktuar, und ein eigenes Kanzleypersonale. Diesem Gerichte sind untergeordnet stens. Alle Kriegspersonen, die bey keinem Re-

gimente angestellt sind. 2tens. Diejenige, die zwar zu einem Regimente gehören, sich aber nicht bey demselben befinden. 3tens. Alle Generals und Oberste. 4tens. Die Feldsuperioren. 5tens. Die Kriegsagenten, und ihre Familie. 6tens. Alle übrige Personen, die keine Kriegsleute sind, demnach aber unter der Kriegsgerichtsbarkeit stehen.

Wegen der bey dem Regimentsgerichte verweigerter Gerechtigkeitspflege, wird bey dem im Lande, wo das Regiment einquartirt liegt, aufgestellten Generalkommando *) und von da weiter beym Hofkriegsrath in Wien, Klage geführt, so wie auch über ein bey einem *Judicium deleg. militare mixtum* erlassenes Urtheil, wenn der beschwerte Theil damit nicht zufrieden ist, die Revision der Akten beym Hofkriegsrathe angesuchet wird.

Die Regimentskapellane stehen so wohl in Personalsachen als ihrer Amtsverwaltung unter dem aufgestellten Militärkonistorium, haben jedoch ihre Amtspflichten nach Anordnung des Regimentskommandanten im Regimente zu erfüllen. Alle übrige zum Stabe gehörige Partheyen stehen unmittelbar unter dem Regimentsgerichte, die Chefs, und sonstige Generals, die Kommandanten der

*) In jedem Lande befindet sich eine solche Stelle, nemlich an dem Orte, wo der kommandirende General seinen Sitz aufgeschlagen hat, und dieser sind alle im Lande befindliche Militärpersonen untergeordnet. Sie besteht aus dem kommandirenden General, einem Oberkriegskommissar, Feldkriegssekretär, Hof- und Feldkriegskanzlisten, Registraren und einigen Feldkriegskanzellisten, und pflegt wöchentlich 4 Sitzungen zu halten.

Regimenter wie auch alle Militärpersonen, die nicht zu einem bestimmten Regimente gehören, stehen unter dem im Lande, wo sie domiciliren, befindlichen Generalkommando. Soviel von den Militärgerichten. Ich will noch einige Bemerkungen über diesen Stand hier anschließen, in der Hoffnung, daß sie meinen Lesern nicht unwillkommen seyn werden.

Ein jeder geborner erbländischer Unterthan ist zum Militärdienst verbunden. Zu diesem Ende müssen auch allezeit die Neugebohrnen in jedem Orte von der sich daselbst befindlichen Grundobrigkeit in das Konscriptionsbuch eingetragen werden. In diesem Stücke noch mehr Ordnung und Richtigkeit zu beobachten, geschiehet alle Jahre durch einen Offizier von dem Regimente, welches den Distrikt zu seinem Kanton angewiesen hat, von Haus zu Haus die Erneuerung der Konscription, um auch theils gewisser bestimmen zu können, welche am tauglichsten zur nöthigen Aushebung sind.

Die Aushebung oder Stellung geschieht, so oft das Regiment einen Abgang auf dem kompletten Stande hat. In diesem Falle werden die betreffende Ortschaften aus Verlangen des Regiments, durch das Kreisamt, welches zugleich eines jeden Orts Anzahl bestimmt, hiezu angehalten, sogleich ihr ausgeschriebenes Quantum an das betreffende Regiment zu stellen.

Die Ausländer, welche Kriegsdienste nehmen wollen, dürfen es freiwillig thun, und können sich ein Regiment wählen, welches sie wollen. Die Regimentsskaplane, Auditors und Rechnungsführer

werden von dem Regimentskommandanten gewählt, und wenn sie bey der Prüfung ihre Tüchtigkeit bewiesen haben, angenommen.

Die Kapellane werden von den Feldebischofen, die Auditores hingegen bey dem k. k. Hofkriegsrathe geprüft, und hiezu fähig erkannt. Die Rechnungsführer werden aus den Fouriers, welche hiezu die Geschicklichkeit besitzen, genommen, doch muß solcher Fourier vorher Proben seiner Geschicklichkeit bey dem Generalkommando abgelegt haben.

Die Regiments, Bataillons und Unterchirurgi werden von dem General Stabschirurgo nach ihrer Fähigkeit angestellet, alle übrige Stabs Partheyen hängen von der Ausnahme des Regimentskommandanten ab.

Wer bey einem Regimente oder Korps verpflichtet ist, ist verbunden bey demselben sich zu halten, und sich nicht eigenmächtig davon zu entfernen, vielmehr muß man dazu bey dem Vorgesetzten die Erlaubniß ansuchen.

Gemeine und Unteroffiziere erhalten ihren Urlaub von dem Regimentskommandanten, die Oberoffiziere aber, wenn Sie länger als einige Tage sich von dem Regimente entfernen wollen, müssen solchen bey dem k. k. Hofkriegsrath begehren. Entfernt sich jemand aus eigener Willkühr vom Regimente, so wird er als ein Ausreißer betrachtet, und hat die einem solchen zustehende Strafe zu gewärtigen. Jeder Unterthan ist verbunden, dieselben anzuhalten, und nach Vermögen dafür zu sorgen, daß sie eingezogen, und an ihre Behörde abgeliefert werden.

Einem Deserteur fortzuhelfen, oder demselben Vorschub zu leisten, ist ein Verbrechen, welches nach Umständen immer empfindlich bestraft wird. Der Abschied sowohl von Oberoffiziers, als Unteroffiziers und Gemeinen muß durch den Regimentskommandanten bey dem Hofkriegsrathe angesucht, und von demselben bestätigt werden. Nur ausländische Gemeine und Unteroffiziere, welche mit Kapitulation Dienste genommen haben, können nach Verlauf ihrer Zeit, wenn sie sich zu ferneren Diensten nicht mehr wollen brauchen lassen, bey Friedenszeiten von dem Regimentskommandanten entlassen werden.

Zum Militärstande gehöret auch das Militär-Kadettenhaus in Wienerisch-Neustadt.

Dieses Haus steht unmittelbar unter dem Hofkriegsrath, hat einen General als Oberdirektor, zwey Stabs und verschiedene andere Ober- und Unteroffiziere, nebst anderen Lehrern vom Civile, welche alle von Metier, und der besten Gattung gewählt sind, um die darinn befindliche Jugend zum Militärdienste auf das beste zu bilden.

Es enthält 400 Zöglinge meistens arme, oder verwaisste Offiziers Söhne der K. K. Armee, welche vom sechsten bis in das zehnte Jahr allda angenommen werden, und alsdann, wenn sie die nöthigen Kenntnisse im Militärdienste erhalten, werden sie entweder als Fähnriche, Fahnen auch K. K. ordinaire Kadeten zu den Infanterieregimentern abgegeben. Die Zöglinge erhalten hier alles unentgeltlich, werden bey dem Ausritte mit allen Noth-

wendigkeiten versorget, und bis an ihren Bestimmungsort auf Kosten dieses Hauses verpfleget.

Die Wittwerber, welche in dieses Haus aufgenommen zu werden wünschen, müssen sich an ihre Regimentskommandanten, oder im Falle sie schon zum Regimente ausgetreten waren, an das im Lande, wo sie sich aufhalten befindliche Generalkommando, mit ihrem Gesuche, welchem der Lauffchein und ein chyrurgisches Zeugniß über die körperlichen Eigenschaften beyliegen muß, wenden, von wo aus solche dem Hofkriegsrath zugeschieket werden, welcher alsdann das weitere verfüget.

Auch das Regimentserziehungshaus gehöret zum Militärstand, und jedes der deutsch- und ungarische Infanterieregimentern hat ein solches Institut, in welchem 48 Soldatenknaben, nemlich von Unteroffiziers und Gemeinen erzogen, und zu tüchtigen Unteroffiziers gebildet werden. Die Direktion hierüber hat der Regimentskommandant, an welchen sich auch jene, die in dieses Institut aufgenommen werden wollen, zu wenden haben, sonst aber steht dieses Haus ebenfalls unter dem K. K. Hofkriegsrathe.

Die Einquartirung der Soldaten in die Standquartiere, als auch auf Marschen, wird von den Kreisämtern regulirt, und durch einen kreisämtlichen Kommissär, welcher jederzeit das Regiment von seinem Kreis zum andern führt, besorget. Für das Brod, welches der Mannschaft, und für die Fourage, welche den Pferden gegeben wird, tragen die im Lande aufgestellten Verpflegungs-Magazin Beamte Sorge.

Die-

Diese Verpflegsmagazin Beamte stehen unter dem in Wien befindlichen Hauptverpflegsamt, von welchem sie alle Befehle erhalten.

Die politische Stellen untersuchen und entscheiden in solchen Angelegenheiten, die eigentlich keinem Widerspruche unterworfen sind: z. B. in Stiftungs, Gewerbs, Klöster, Kirchen, Pfarr, Schul, Manufaktur, Fabriks und Kommerziasachen u. s. w.

Die erste politische Behörde auf dem Lande ist die Herrschaft, das Marktgericht, oder der Magistrat in Märkten und Städten. Wird der Bittwerber von der ersten Stelle mit seiner Bitte abgewiesen, so stehet demselben frey, seine Beschwerde bey dem Kreisamte zu überreichen, wird er auch hier abgewiesen, so kann er einen weiteren Rekurs an die Landesregierung in Wien, und nach abermaliger Abweisung den letzten Rekurs nach Hof d. i. zur böhmischen und österreichischen Hofkanzley nehmen.

In der Residenzstadt Wien ist die erste politische Behörde der Magistrat. Ueber eine von dem Stadtmagistrat erfolgte Abweisung recuert der Beschwerdeführer an die Landesregierung, und von da nach Hof. Für die Einwohner der Hauptstadt Wien sind also eigentlich nur drey, für das Land hingegen vier politische Stellen.

Hiebey ist zu merken, daß diejenige Stelle, bey welcher der Rekurs überreicht worden ist, gewöhnlich nicht sogleich über die eingereichte Beschwerhschrift ihre Entscheidung fallet, sondern vorläufig von der ihr zu nächst untergebenen Behörde Bericht abfordert. Z. B.

Ueber eine bey der Landesregierung überreichte Beschwerfschrift eines Landmannes, der bereits von der Herrschaft und dem Kreisamte abgewiesen worden ist, fodert die Landesregierung von dem Kreisamt, und dieses von der Herrschaft Bericht ab, der von der Herrschaft erstattete Bericht, wird durch das Kreisamt mit Begleitungsbericht nach der Regierung befördert. Die hierüber von der Landesregierung erfolgte Entschliesung wird nicht unmittelbar der Parthey, sondern dem Kreisamt, von diesem der Herrschaft, und von der letzteren endlich dem Beschwerdeführer durch Dekret bekannt gemacht. Die von Amtswegen abgefoderten Berichte werden ohne Betreiben des Bittstellers erstattet, und erlebigt, bey andern aber, z. B. in Gewerbsfachen abgefoderten Berichte, muß der Suplikant bey allen Stellen, bey welchen seine Bittschrift durchläuft, mittels Bezahlung einer Tax auslösen, und endlich bey der ersten Stelle die Berichtstax sammt Stempelgebühr entrichten, im widrigen Falle wird die Bittschrift bey einer oder der andern Stelle liegen bleiben, oder von der ersten Stelle der Bericht an die höhere Behörde nicht abgegeben. Die Partheyen haben sich daher immer von Zeit zu Zeit, und von 8 bis 14 Tagen von einer zu der anderen Behörde wegen ihren Bittschriften anzufragen.

Daß die Oberstjustizstelle das allgemeine Revisionsgericht dritter und letzter Instanz sey, ist schon vorher gemeldet worden, und daß bey demselben auf Ansuchen des Beschwerden die im Appellationsgericht verschieden von dem Urtheile erster Instanz

Justanz entschiedene Streitsache noch einmal untersucht und entschieden werde, ist auch erkläret, nur ist noch anzufügen, daß dieses hohe Gericht für die deutsch und böhmischen Erblande in Wien bestche. Die Ursache davon ist in der Staatsverfassung Oesterreichs, vermöge welcher kein Rechtszug an ein Reichsgericht, oder sonst eine auswärtige Gerichtsstelle Platz greift. Für Ungarn und die damit vereinigten Provinzen ist das allgemeine Revisorium in Ofen, und der Revisionszug geht von allen in diesen Ländern bestehenden Appellationsgerichten dahin. In Wien ist die oberste Justizstelle, vermöge ihrer Verfassung in zwey Senate, in den österreichischen und böhmischen eingetheilt, wo bey den erstern die böhmische, mährische, schlesische und pöhlische, bey den letztern die aus den deutschen Erblanden einlaufende Revisionsprozesse verhandelt werden, sie hat daher auch zween Präsidenten, und besteht übrigens aus Hofräthen, Hoffsekretären, und dem Kanzleypersonale. Hier kömmt noch zu merken vor, daß die oberste Justizstelle unmittelbar den Landesfürsten vorstelle, weil auch die Revisionsurtheile im Namen des Landesfürsten abgefasset werden, und folglich nur im uneigentlichen und weitesten Verstande eine Gerichtsstelle genannt werden kann.

Von den Ferien.

Ferien sind Tage, an welchen kein Gericht gehalten wird. Diese sind 1) Alle gebothene Sonn- und Feiertage des ganzen Jahrs 2) die 13 Tage von dem Weihnachtstage bis an den Tage

der heil. drey Könige, 3) die 9 Tage von Palmsonntag bis Ostermontag. 4) die drey Bettage in der Kreuzwochen. 5) Die acht Tage vom Fronleichnamstage bis an folgenden Donnerstag. Alle übrigen Ferien als Schnitt- und Weinsäfferien sind durch die allgemeine Gerichtsordnung aufgehoben worden.

In den Ferien wird gar keine Tagssatzung vorgenommen, ausgenommen in jenen Fällen, da der Richter findet, daß ein oder der der andere Theil durch den Verzug Schaden, oder Gefahr eines Schadens leiden würde.

Jene Schriften, deren Fristen durch die Gerichtsordnung bestimmt sind, sollen auch während den Ferien, doch außer den Sonn- und gebothenen Fevertagen eingerichtet werden, jene aber, deren Fristen der Richter zu bestimmen hat, in der bestimmten Zeit.

In jene Fristen, welche mehr als auf 14 Tage bestimmte werden, sollen die Ferien jederzeit mit eingerechnet werden, nicht aber auch in jene, welche nur 14 Tage, oder weniger betragen; doch kann der Richter in diesem Falle die Frist in Ansehung der dazwischen einfallenden Ferien auf eine kürzere Zeit bestimmen.

Den Tag der einzureichenden Schriften soll der Richter niemals auf einen Feriialtag ansehen, ausgenommen wenn der Verzug einen, oder dem andern Theile Schaden oder Gefahr zuziehen könnte; es stehet aber jeden Theil frey, seine Schriften vor Verstreichung der erhaltenen Frist, auch in Ferien, jedoch außer der Sonn- und gebothenen Fevertagen einzugeben.

Mit

Mit den übrigen gerichtlichen Handlungen ist es in Ferien so beschaffen, wie es in der allgemeinen Gerichtsordnung von der Einreichung der Schriften verordnet worden.

Da jemand eine Summe Geldes zu zahlen schuldig erkannt worden ist, kann auch während den Ferien, jedoch außer den Sonn- und gebothenen Feyertagen die Pfändung angesucht und vorgenommen werden; doch ist noch dieser und dadurch den Kläger verschaffter Sicherheit mit der weitem Exekution die Verstreichung der Ferien abzuwarten.

In den übrigen Fällen, welche in dem Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung von der Exekution ist benannt worden, kann auch in den Ferien die Exekution angesuchet und geführet werden: nur müßte der Richter, wenn er die Frist bestimmet, binnen welcher jemand eine Arbeit verrichten soll, auf die Ferien, und nach Beschaffenheit der Personen, wenn es z. B. Bauersleute wären, auf die Schnitt- und Weinsäßezeit Rücksicht tragen.

Zweytes Kapitel.

Vollständiger alphabetischer Auszug aus dem Stempelpatent vom 5ten Juny 1784. für Böhmen, Mähren, Schlessien, Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Steyermarkt, Krain, Kärnten.

Erinnerung.

Die Anordnung des Stempelpatents §. 2. daß die Schrift, wenn derselben, oder derenelben Bey-

lage der gehörige Stempel mangelt, von Gericht sogleich zu verwerfen seye, ist durch die Verordnung vom 31ten Oktober 1785 dahin umgeändert worden: daß sobald bey einem Gericht, eine Schrift oder Beilage einbringt, die keinen oder nicht den gehörigen Stempel hat, der Defekt sogleich dadurch gehoben werden solle, daß die Schrift nicht verworfen, sondern von Seite des Expedits der dem Befehle angemessene Stempelbogen mittelst ordentlicher Indorsazion beygeschlossen, und der Betrag des Stempels und der verwirkten Strafe von der Parthey zugleich mit den Gerichtstaxen alsogleich eingetrieben werden solle.

Weiters ist mittelst den Verordnungen vom 29ten Dezember 1784 und 15ten April 1785 bekannt gemacht worden, daß jene, die einer Stempelstraf wegen den Rekurs in Wege der Gnade zu ergreifen gedenken, sich nicht an die Gerichtsstelle, weder an das Landesgubernium, sondern an die Tobackgefälsadministration, dem das Stempelgefäl nun einverleibet ist, zu verwenden haben, und dem beschwertvermeinten Theil weiter nichts als dieser Rekurs offen steht.

Der Papierstempel enthält vier Klassen.

Die erste Klasse bezahlt	=	2 fl — kr.
— zweyte	=	1 fl — kr.
— dritte	=	— 15 kr.
— vierte	=	— 3 kr.

Die Klasse wird bestimmt.

A. Durch die Eigenschaft desjenigen, der die Urkunde ausstellt.

B.

- B. Durch die Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäft sie ausgestellt wird.
- C. Durch den Werth des Gegenstandes, worüber die Urkunde ausgestellt wird. *)
- D. Durch die Gattung der Urkunde selbst.

Stempelregister.

II.

Abbt insulirter §. 9. c. 1te Klaf.

Abhandlungsverträge nach dem Betrage der Summe §. 14. ii.

Abschiede von Soldaten §. 23. f. v. St. b.

Abschriften welche vidimirt werden §. 18. b. 3te K. mit der Rücksicht auf den §. 21.

— — — der Urkunden die nicht vidimirt sind §. 19. b. 4te K.

— — — des Zustellungsschein §. 19. b. 4. K.

— — — des Befunds der Kunstverständigen §. 19. k. 4te. K.

— — — des Berichts des Gerichtsbieners über vorgenommene Pfändung §. 19. l. 4te K.

— — — der Protokolle etc. §. 19. a a. 4te K.

A) Absolutorien die gerichtlich ertheilt werden, nach dem Betrage der Summe §. 14. a.

B) — — die außegerichtlich über die Wirtschaftsrechnungen ertheilt werden, so lange hierüber kein Rechtsstreit entsteht §. 24. f.

C) — — und summarische Extrakte über Rechnungen, welche eine milde Stiftung, eine landthäft-

*) Für den Betrag von mehr, dann 1000 fl. die 1 Klaf
 = = 500 — 2 —
 = = 100 — 3 —
 = = 1 — 4 —

schäfliche Kameralkriegskasse, oder den Kontributions = Darlehungs = Erbsteuertaxfond u. d. g. betreffen §. 23. g. v. St. b.

Adeliche Lehenbriefe §. 16. e. 1. R.

— — — Personen §. 9. b. 2. R.

Adelöverleyhung siehe Expeditionen A.

Adjuteanweisung siehe Expeditionen C.

Advokaten §. 9. e. 2. R.

— — — Expensenverzeichnis §. 14. m. nach dem

Betragen der Summe.

Agenten Hofagenten §. 9. f. 2. R.

Allgemeine Anlangen betreffende Urkunden §. 23.

a. v. St. b.

Amtsachen siehe Expeditionen E.

Amtsöverleyhung siehe Expeditionen C.

Amtsvorsteher §. 9. g. 2. R.

Amortisationsedikt siehe Edikte.

Anbringen und Bittschriften alle, welche bey ei-

ner Hoffstelle, oder politischen, oder Justizbe-

hörde, bey einem Amte, oder Obrigkeit, in

einer Partheyfache überreicht werden §. 19. a.

4. R.

Annahme einer unrechtig gestempelten Urkunde §. 29.

a. dafür zu haften.

A) Anordnungen letztwillige, schriftlich errichtete

an Testamenten, Kodizillen, oder wie sie Na-

men haben mögen, mit der im §. 24. g. ein-

fließenden Mäßigung, nach der Eigenschaft des

Ausstellers §. 11. a.

B) — — — — — letztwillige, mündlich errichtete,

mit der Mäßigung des §. 24. g. nach dem

Person des Erblassers §. 12. a.

C) Anordnungen letztwillige, schriftlich oder mündlich errichtete, es seye ein Testament, Kodizill, oder wie dieselbe immer Namen haben mag, unterliegt dem Stempel nur nach dem Tode des Verfassers in derjenigen Abschrift, die nach derselben Publizirung von der Abhandlungsbehörde dem Erben zu erfolgen ist §. 24. g.

Anstellungsdekret eines Sequesters §. 18. c. 3. R.

— — — siehe Expeditionen C.

Antwortschreiben die in dem Geschäfte einer Parthey von einem Richter, oder Obrigkeit an den andern ergehen §. 18. d. 3. R.

Anwartschafts = Cession siehe Cession A & B.

Anweisungen einer Besoldung, einer Abjute, einer Pension &c. siehe Expeditionen C.

Anweisung, Quittungen, oder wie immer gearre- te Urkunden, welche in allgemeinen Anlagen, und Kontributionsgeschäften vorkommen §. 23. a. v. St. b.

Appelationsanmeldung, §. 19. e. 4. R.

Appelationsbeschwerden, §. 19. f. 4. R.

Appelationseinrede, §. 19. g. 4. R.

Appelationsurtheil, §. 18. aa. 3. R.

Armee, §. 26. d. v. St. b.

Armenhäuser, §. 26. c. welche nicht gestiftet v. St. bef.

Assegni, Conti, Gegenconti, Bilanzen, und sonstige Berechnungen, oder Ausweisungen, welche Bankiere, Handelsleute, oder Fabrikanten unter sich ausstellen §. 24. e. v. St. b. si. Anmerkung §. 24. unter f.

Austündung, §. 18. e. 3. R.

- Aufklebung des Stempels, §. 37. wird mit dem
 50fachen Betrag des aufgeklimten Stemp. gestraft.
 Auffandung der Gilten und Lehen, §. 18 f. 3. R.
 Aufschlagspalleten, §. 23 t. v. St. 6.
 Aussprüche eines Schiedrichters §. 18 g. 3 R.
 Auswechslung der Stempelb. §. 36. wird gestattet.
 Ausweisungen, §. 24 e v. St. bes. mit der Klausel.
 — — — der verhandelten Schrif. §. 19 oo. 4 R
 — — — des Testaments §. 19 mm 4 Klasse.
 — — — des Vermögens s. Vermögensausweis.
 Auszüge aus den Protokollen über die mündlich
 aufgenommene Klage §. 19 d 4. R.
 Auszüge und Konti der Handelsleute und Hand-
 werker; nach dem Betrage der Summe §. 14 b.
 Anmerkung.

Jedoch mit der Mäßigung, daß, wenn das
 Auszüge aus mehreren Bögen besteht, nur
 der erste Bogen des der gänzlichen Summe
 verhältnismäßigen höheren Stempels bedürfe;
 die übrigen Bögen aber nur auf dem Stempel
 der vierten Klasse zu schreiben seye.

B.

- Baurisse die bey Aufforderung zum vorhabenden
 Baue eingelegt werden §. 19 i. 4 R.
 Beantwortung des Angeforderten über die ihm an-
 geschuldete Verühmung §. 19. i. 4 R.
 Beamte, kaiserliche, ständische städt. §. 9. b. 3. R.
 — — — Wirthschafts §. 9. f. 3. R.
 Befehl mittelst dessen einem außer Land wohnen-
 den, oder unbekanntem Beklagten ein Vertreter
 benennet wird §. 18. b. 4. R.
 — — in einem bewilligten Exekutionszuge; siehe
 Expeditionen D.

Befehle von Amtswegen, siehe Expeditionen E.
Befreyte v. Stempelp. wenn sie doch bezahlen
müssen §. 28.

Befreyung zu beweis. §. 24. St. fr. mit der Klausel.

Befund der Kunstverständigen, wenn er der Par-
they in Abschrift erfolget wird §. 19. k. 4. R.

Begnädigung landesfürstliche §. 16. a. 1. R.

Behandlung der Gläubiger nach dem Betrage
der Summe §. 14. c.

Berechnungen siehe Affegni.

Bericht des Gerichtsdieners über die vorgenom-
menene Pfändung, wenn er der Parthey in
Abschrift erfolget wird §. 19. l. 4. R.

— — — der Stiftungsvorsteher in Stiftungsa-
chen §. 23. i. v. St. b.

— — — von Amtswegen, siehe Expeditionen E.

— — zur Einbegleitung der Akten §. 23. o. v.
St. bef.

Bescheide die sogleich auf das ohnehin gestempelte
oder nach diesem Gesetze von dem Stempel befreyte
Anbringen geschrieben werden §. 23. c. v. St. bef.

Bescheinungen welche über Erfolglassungen er-
theilet werden, die nur auf einige Zeit, und
gegen die Verbindlichkeit des Rückerglags gesche-
hen §. 23. k. v. St. b.

Beschreibung der zu pfändenden Güter §. 18. i. 3. R.

Besitzantretungsurkunde siehe Gewähr.

Befoldungsanweisung siehe Expeditionen C.

Bestand und Bestallungsbrieife wobey auf den
Betrag derjenigen Summe zu sehen, die alle
Bestand, oder Bestallungsjahre zusammen ge-
nommen, ausweisen §. 14. d.

Bestätigungen landesfürstliche, siehe Expeditionen A & B.

Bewegungsgründe eines Urtheils, wenn sie der Parthey auf Anlangen erfolgt werden §. 19. m. 4. R.

Beweggründe und besondere Meinungen, welche der untere Richter dem höheren vorleget §. 23. l. v. St. b.

Beweisführungsverordnung §. 18. x. 3. R.

Beweischrift §. 19. n. 4. R.

Beylagen eines Gesuchs, mittelst dessen in Erbsteuersachen, oder sonstigen Postulaten eine Zahlungsfrist, oder die Annehmung einiger Obligationen an Zahlungsstatt angesuchet wird §. 23. b. v. St. b.

Anmerkung.

Doch unterliegt das Gesuch selbst dem St. 4. R.

Bilanzen siehe Uffegni.

Bischöffe §. 9. b. 1. R.

Bittschriften siehe Unbringen.

— — — welche die Unterthanen bey ihren Obrigkeiten außer Gerichtssachen eingeben §. 23. m.

Bittsteller mehrere, haben jeder den Stempel für die Expedition zu entrichten §. 5.

Bögen aus mehreren bestehende Urkunde §. 4.

Brandsammlungspatente §. 23. n. v. St. b.

Buchhalter §. 29. d. für den Stempel der von ihnen zu revidirenden Urkunden zu haften.

Büchl siehe Hausbüchl.

Bürger der Hauptstädte §. 9. a. 3. R.

— — — der landesfürstl. Municipalst. und Märkte §. 9. a. 4. R.

Bürgerbriefe oder Urkunden über ertheiltes Bürgerrecht §. 17. d. 2. R.

Burg-

Burgschaftsurkunden nach dem Betrage der Summe, über welche man bürgt §. 14. e.

C.

A) Cessionen über eine bestimmte Summe, oder einen bestimmten Werth, nach dem Betrage der Summe §. 14 f.

B) — — die nicht über einen bestimmten Betrag, sondern über eine in dem Werthe unbestimmte Realität, Dienstbarkeit, Anwartschaft, oder, wie immer geartete Berechtigte ausgestellt werden §. 16. b. 1. R.

C) — — bey Obligationen eines öffentlichen Fonds, siehe Schuldverschreibungen.

D.

Dekret, s. Sequester Anst. Dekr.

Deliquenten, über eingebrachte Zeugnisse §. 23. gg. v. St. bef.

Deposita, s. Legscheine.

Dienstbothen Entlassscheine, das ist: diejenigen Zeugnisse, die ein Dienstherr dem entlassenen Gefinde über sein Verhalten ausstellet; es mögen hiezu die von Seite der Stempeladministration im Drucke aufgelegten Certifikate gebraucht, oder dieselben auf eigene Stempelbögen geschrieben werden §. 19. o. 4. R.

Dienstverleihung §. 17. b. 2. R.

Diplomate über erhaltene Doktorwürde §. 17. f. 2. R.

Direktoren, §. 29. d. für den Stempel zu haften.

Doktores §. 9. e. 2. R.

Doktorwürde Diplom §. 17. f. 2. Rl.

— — — Zeugniß über erlangtes Doktorat, §. 17. r. 2. R.

Duplikt §. 19 p. 4. R.

E.

Edikte, die zu Feilbietung eines Guts, Einberufung eines unbekanntem Beklagten, Amortisirung, Vorrufung der Gläubiger, zu Behandlung der Güte, oder in sonstiger Partheysache expedirt werden §. 18. l. 3. R.

Ehedispensen nach der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäft sie ausgestellt werden §. 12. e.

Eheliche Geburtslegitimation §. 17. k. 2. R.

Eheligungsconsense der Juden §. 17. k. 2. R.

Eidesformel §. 19. q. 4. R.

Eigenschaft des Ausstellers §. 9.

Eigenschaften desjenigen, dessen Geschäft die Urkunde betrifft §. 12.

— — — der Urkunde §. 15.

Einantwortung eines Guts §. Relation.

Einbegleitungsbericht der verhandelten Akten an höhere Richter §. 23. o. v. St. bef.

Einberufungsbedikt siehe Edikte.

Einsetzungsgesuch in vorigen Stand §. 19. u. 4. R.

Empfangsscheine des Exekutionsführers an den Gerichtsdienner über das ihm eingehändigte Gut des Schuldners, nach dem Werthe des eingehändigten Guts §. 14. i.

— — — über die von dem Vertretungswerber dem Vertreter zu Ausführung des Prozesses ausgehändigten Befehle §. 19. r. 4. R.

Entlassscheine eines Unterthans von einer Herrschaft zu der andern §. 18. m. 3. R.

— — — der Unterthanen §. 19. tt. 4. R.

— — — der Diensthöthen §. 19. o. 4. R.

Erbs-

Erbsabtheilungen nach der Summe der Erbschaft
§. 14. k.

Erbscheinantwortungen nach der Summe der Erbschaft §. 14. ii.

Erbserklärung nach der Person des Erblassers
§. 12. b.

Erbssteuerfond Absolut. und Rechnungsert. §. 23.
g. v. St. bef.

Erbssteuersachen betreffend §. 23. b. v. St. b.

Erbschaftssteuerausweisungen §. 23. p. v. St. b.

Erklärung die von einer Parthey in dem Zuge
des rechtlichen Verfahrens überreicht wird §. 18.
n. 3. R.

Erläuterungen und endliche Erläuterungen
siehe Mängel A.

— — — außergerichtliche, sofern ein Reichs-
streit hierüber entsteht; siehe Rechnungen.

— — — außergerichtliche, sofern kein Reichs-
streit hierüber entsteht; siehe Wirtschafts-
rechnungen.

Erledigung der Rechnungen, die gerichtlich er-
theilt wird; nach dem Betrage der Totalsumme
§. 14. l.

A) Ersuch = oder Kompasschreiben, die von
einer Behörde an die andere in einer Parthey-
sache zu was immer für einem Ende ergehen,
§. 18. o. 3. R.

B) Ersuchschreiben in einem bewilligten Exekutiv-
onszuge siehe Expeditionen D

Erzbischöffe §. 9. c. 1. R.

- A) Expeditionen alle, welche in Ausübung des Majestätsrecht unter eigener landesfürstlicher Fertigung, oder mit Aufdrückung des landesfürstlichen Gnadensiegels von der Hofstelle in einem Geschäfte einer Parthey erlassen worden; dieselben mögen Standeserhöhungen, Abelsverleihungen, Privilegien; Invollatsbewilligung — landesfürstliche Bestätigungen, oder wie sie sonst immer geartete Begnädigungen enthalten §. 16. a. 1. R.
- B) — — alle, welche in Partheyfachen von Länderstellen entweder über eingeholte landesfürstliche Bestätigung, oder auch unmittelbar erlassen werden, sie mögen Standeserhöhungen, Lehensverleihungen, Kaduzitätsnachsehungen, Privilegien, u. d. gl. was immer für einen Namen führende landesfürstliche Bewilligungen, und Bestätigungen betreffen §. 17. a. 2. R.
- C) — — alle, womit die Verleihungen eines Amtes, oder Dienstes, oder die Anweisung einer Besoldung, einer Abjute, einer Pension, einer Remuneration, oder wie sonst immer beschaffenen Gnadenertheilung intimirt wird; mit der Mäßigung, daß die anzuweisende Zahlung wenigstens hundert Gulden betrage §. 17. b. 2. R.
- D) — — alle Ersuchschreiben, Befehle, oder wie immer geartete Verordnungen, welche in einem bewilligten Exekutionszuge, an einen Richter, an eine Obrigkeit, Kasse, Landtase, an ein Amt, oder Grundbuch, oder an den Gerichtsdiener ergehen §. 18. a. 3. R.

E)

Nuszug aus dem Stempelpatent. 407

E) Expeditionen alle, Berichte, Gutachten, Relationen, Befehle, oder wie sie sonst Namen haben mögen, die eine politische, oder Justizbehörde in einem blossen Amtsgeschäfte, oder nach dem genauen Verstande von Amtswegen erläßt §. 23. e. v. St. b.

F) — — welche bey einer Konkursverhandlung laufen, siehe Schriften B.

G) — — alle, womit die in dem §. 16. bey a. bemerkten landesfürstlichen Gnadenverleihungen von einer Stelle zur andern intumirt werden §. 17. c. 2. R.

Expensverzeichnisse der Advokaten nach dem Betrage der Summe §. 14. m.

Expeditores §. 9. g. 2. R.

Extrakte summarische, der Rechnungen, welche eine milde Stiftung betreffen, siehe Absolutorien C.

— — — aus einem Grundbuche §. 18. q. 3. R.

— — — aus der Landtafel §. 18. f. 3. R.

§.

Fabrikanten siehe Zeugnisse.

Falscher Stempel §. 38. nach den Kriminalgesetzen zu behandeln.

Feilbietungen im Konkursfalle, siehe Schriften B.

Feilbietungsedikte siehe Edikte.

Sidekommiserrichtungen §. 16. c. 1. R.

Sidekommisveränderungen §. 16. c. 1. R.

Siskalamt in eigenen Angelegenheiten §. 26. h. v. St. bef.

Stagstücke §. 19. f. 4. R.

Sreyherrn §. 9. 1. R.

Streyppässe wenn sie von solcher Art sind, daß sie die eigene landesfürstliche Bewilligung ersobern §. 17. g. 2. R.

— — die von den Stellen von selbst ohne Einholung landesfürstlicher Bewilligung ertheilet werden §. 18. p. 3. R.

Sürstenstand §. 9. b. 1. R.

G.

Gage der Soldaten §. 27. b. v. St. bef.

Geburtsbriefe §. 17. b. 2. R.

Gegenkonti siehe Affegni.

Gegenschlußschrift §. 19. t. 4. R.

Geistliche in höhern Würden §. 9. 2. R.

Geistliche Angelegenheiten betref. Urk. §. 23. d. v. St. bef.

Geistlichkeit welche die Vorrüge der Landst. genießt §. 9. c. 1. R.

Geistlicher Pfründe s. Kollationen.

Generalen §. 23. d. 1. R.

Geldsumme der Urkund §. 13.

Gerhabtschaftsdekret nach Eigenschaft des Minibels oder Kuranden §. 12. d.

Gerhabtschaftsrechnungen siehe Wirtschaftrechnungen.

Gerichtskosten zu bezahlen Verurtheilte §. 28. müssen, wenn sie auch sonst befreyt sind, den Betrag des von dem Gegentheil gebrauchten Stempels bezahlen.

Gerichtspersonen §. 29 für den Stempel zu haften.

Geschichte über die Rechtsache (*species facti*) §. 19. w. 4. R.

Gesuch zu Einsetzung in den vorigen Stand §. u. 4. R.

Ge-

Gewalt und Vollmacht nach der Eigenschaft des Ausstellers §. 11. b.

Gewährte Schutz und Lehenbriefe, oder wie immer, nach den verschiedenen Verfassungen eines jeden Landes diejenigen Urkunden benennet werden, welche bey Antretung des Besitzes eines unterthänigen, oder diensibaren Guts dem Unterthanen oder Grundholden von der Grundobrigkeit ertheilet werden, wobey zu bemerken ist, daß, wenn der Werth des in der Urkunde enthaltenen Guts in derselben nicht ausgedruckt ist, derjenige Betrag zum Grunde zu nehmen, nach welchen die grundherrliche Gerechtsame abgenommen werden §. 14. n.

Gibt der zum Stempel geeigneten Wechsel, sie mögen in Banco ausgestellt, oder ordentlich ausgefüllet seyn; mit der §. 24. bey d. enthaltenen Mäßigung; nach dem Betrage ihrer Summe §. 14. o.

Gläubigerbehandlung §. 14 c. nach den Werth des Gegenstandes.

Gränzbeschreibungen wenn sie zwischen verschiedenen Besitzern aufgenommen werden; nach der Eigenschaft des Ausstellers §. 11. c.

— — über Realitäten, dem nämlichen Grundherrschaften gehören §. 23. q. v. St. bef.

Grafenstand §. 9. b. 1. R.

Großhändler §. 23. he 2. R.

Grundbucheextrakte §. 18 q. 3. R.

Grundobrigkeitliche Urkundengewähre s. Urkunden

Güterpächter §. 23. e. 3. R.

Gutachten von Amtswegen; siehe Expeditionen E.

Haftung für Richtigkeit des Stempels §. 29.

Haushüchel welche zwischen einer Haushaltung, und einem Handelsmanne, oder Handwerker, über die abzuliefernde Waare geführt werden; jedoch nur damals, wann auf dieselbe eine Bezahlung ohne anderweiten Konto, oder Quittung geleistet wird; nach dem Betrage der Summe §. 14. q.

Anmerkung.

Solange sie aber nur zur Kontrolle dienen, und hierauf die geleistete Zahlung nicht quittiret wird, sind sie frey vom Stempel §. 24. a.

Hausschiffere §. 9. b. 3. K.

Hauszinsquittungen nach dem Betrage der Summe §. 14. p.

Herrenstand. §. 9. a. 1. K.

Herrenschäfliche Beamte §. 9. b. 3. K.

Heurathsbriefe bey denen der Betrag der wechselseitig bedingten Heurathsprüche zusamm zunehmen, und der Stempel nach der ausfallenden Totalsumme zu gebrauchen ist §. 14. r.

Hofagenten §. 9. b. 2. K.

J.

Inkolats oder Indigenatsbriefe §. 16 d. 1. K.

— — — Verwilligungen §. 16. a. 1. K.

Inleute unabeltliche §. 9. c. 4. K.

Inspektoren §. 29 d. für d. St. zu haften.

Interessequittungen über die von einem öffentlichen Fond ausgestellten Obligation §. 23 a. v. St. b.

Intimation der Gnade in Kontraband oder andern Strafnachlassungsfällen. Verord. von 14 October. 1784. §. 17. 2. R.

Interimsquittung §. 23 k. v. St. bef.

Anmerkung.

Doch sind die Interimsquittungen, welche die Beamten für ihre Monatsgage einzulegen und mit einer gestempelten Quartalsquittung auszuwechseln gepflogen haben, nicht stempelfrey. Verordnung von 14 October 1784.

Intimirungen von einer Stelle zur andern siehe Expeditionen bey G.

Inventarien nach dem Betrage der Summe §. 14 s.

— — — im Konkursfalle; siehe Schriften B.

Judenvereheligungseconsens §. 17. e. 2. R.

K.

Kaduzitätsnachsehungen siehe Expeditionen B.

Kalkulanten §. 29. d. für d. St. zu haften.

Kammeralkriegskasse betreffend §. 23 g. v. St. bef.

Kapitularen §. 9. c. 2. R.

Kaufbriefe nach dem Betrage des Rauffchillings.

§. 14. t.

Kautionsinstrumente nach dem Betrage der Kautions §. 14 g.

Klage aus was für einem Klagerrechte immer dieselbe entstehe §. 19 x. 4. R.

Kodizille siehe Anordnungen.

Kollationen geistlicher Pfründen, nach dem Werthe des Gegenstandes §. 14 h.

Kommissariatsentwürfe §. 27. c. v. St. bef.

Kompasschreiben siehe Ersuchschreiben A.

Konkurshandlungen §. 19. c. 4. R.

Kons

Konsense so die Stelle aus eigener Macht ohne Einschreitung landesfürstlicher Bewilligung ertheilet §. 18 k. 3. R.

— — — zur Verhlichung der Juden §. 17 e. 2 R. Konti siehe Auszüge.

— siehe der Bankiere ic. unter sich; siehe Affegri Kontrakte von was immer für einer Art; die in den verschiedenen Vorfällen errichtet werden, wovon auch diejenigen nicht ausgenommen sind, welche von Seite eines Regiments, oder Korps mit Handelsleuten und Handwerker errichtet werden; nach dem Betrage der Summe §. 14 u.

Anmerkung.

Insgemein ist zu bemerken, daß bey allen Kontrakten, die auf mehrere Jahre errichtet werden, der Betrag des Gegenstandes von allen Jahren in eine Summe zusammengezogen, und dann die Klasse des Stempels nach der Totalsumme genommen werden.

Kontribution betreffend. Urkunden §. 23. a. v. St. bef.

— — — Absolutor. u. Rechnungsextrakte §. 23 g. v. St. bef.

Kriegsgefangener Verpflegelder betref. §. 27 p. St. bef.

Kriminalverhandlungsakten jedoch nur damals, wann der Untersuchte ein freyes Vermögen besitzt §. 18 r. 3. R.

Anmerkung.

• Bey geringster Zweifelhaftigkeit eines freyen Vermögens, sollen aber die Akten einstweilen ohne Stempel geschrieben; der Stempel aber nur, nachdem das Vermögen aufgeklärt worden, nachgeholt werden.

Kriminalakten wenn der Untersuchte kein Vermögen besitzt §. 23 r. v. St. b.

Kundschaften §. 19. 99. 4. R.

Kuratelsdekret siehe Gerhabschaftsdekrete.

Kuratelrechnungen siehe Wirthschaftsrechnungen. L.

Landtafellextrakte §. 18 s. 3. R.

Landesfrüßliche Bestätigung s. Expedition. B.

— — — Fertigung §. 16. I. R.

Landesständischer Vorzüge Genießende §. 9 c. 1. R.

Landschaftskasse betreffend §. 23 g. v. St. bef.

Legitimationen zu ehlicher Geburt §. 17 k. 2. R.

Legscheine über die zu Gerichtshänden erlegten Depositen §. 23 s. v. St. b.

Lehenbriefe, adeliche, §. 16 e 1 R.

— — s. Gewähre.

Lehenverleihungsurkunde, si. Expeditionen B.

Lehrbriefe, §. 17. i. 2. R.

Löhnungsquittungen, §. 27 b. v. St. bef.

M.

A) Mängel, Erläuterungen, fernere Mängel, endliche Erläuterungen, wenn sie über eine in Streit gezogene Rechtsache die Stelle der Satzschriften vertreten, §. 19 y 4 R.

B) — — außergerichtliche, Erläuterungen, fernere Mängel, und endliche Erläuterungen; si. Wirthschaftsrechnungen.

Magazinslieferungsquittungen, §. 27 d v. St. bef.

Majestätorechtsausübung, si. Expedition, A.

Majoratserrichtungen, §. 16 c. 1 R.

Manufakturisten, s. Zeugnisse obrigkeitliche.

Mautpalleten, §. 23 t. v. St. bef.

Meisterbriefe, §. 17 l. 2 R.

Meld:

Melbzettel, §. 23 u. v. St. bef.

Militärämtergeschäfte, §. 27 c v. St. bef.

Militärämterlieferanten, Quittung über erhaltene
Zahlung, §. 27. d. n. b. W. b. Gegenst.

Militärkorpsquittung, §. 27. b. v. St. bef.

Militärstand, §. 27.

Montirungsquittungen, §. 27. b. v. St. bef.

N.

Nachgrabung des Stempels §. 38. n. b. Kriminal-
gesetz zu behandeln.

Namen unter welchem eine Schrift überreicht wird,
§. 29. b hat für den Stempel zu haften.

Naturalienlieferungsquittung, §. 27 d. v. St. bef.

Niederlagsverwandte, §. 9. h. 2te Klasse.

Notariatsurkunden, die über Geld, oder Gel-
deswerth ausgestellt werden; nach dem Betrage
der Summe §. 14. m.

— — — deren Gegenstand keinen bestimm-
ten Betrag enthält, §. 17. m.

Nothdurft mündliche, §. Protokoll.

Nullitätsbeschwerden, §. 19. z.

O.

Obligationen eines öffentlichen Fonds §. 23. b v.
St. bef.

v. Obrigkeiten an eine Parthey gelangte Schrif-
ten, §. 3.

Obrigkeithche Personen, Haftung für den St. §.
29. e.

Offiziere R. R. §. 9. a. 3te Klasse.

— — Staatsof. §. 9. d. 2te Klasse.

— — Hausof. §. 9. f. 3te Klasse.

Offiziersquittungen, über Delinq. §. 23. gg.
v. St. bef. p.

p.

- Pächter**, §. 9. a. 1te Klasse.
- Pässe**, so von dem Magistrate über Konsumptibilien ertheilet werden, §. 19. bb.
- — von den Stellen ertheilte, §. 18. p 3. K.
- — Freypässe mit eigener Landesfürstl. Bewilligung, §. 17. g. 2te K.
- Papierwerth**, und dessen Bezahl. betref. §. 35.
- Papierstempel**, worauf er sich erstreckt, §. 1. 2. 3.
- Passierzettel**, §. 23. t. v. St. bef.
- v. Partheyen, an die Obrigkeiten gelangte Schriften, §. 2.
- Pensionsverleihungsurkunde**, s. Expeditionen C.
- Pfandverschreibungen**, nach dem Werthe des Gegenstandes, §. 14. x.
- Prälatenstand**, §. 9. a. 1te Klasse.
- Priester**, §. 9. c. 3te Klasse so auch Geistlichkeit.
- Privilegienurkunden**, von der Hofstelle; s. Expeditionen, A.
- — von den Länderstellen; s. Expeditionen, B.
- Proteste**, s. Wechselproteste.
- Protokolle**, über aufgenommene mündliche Klagen, über verhandelte mündliche Nothdurften: über niedergeschriebene Zeugenaussagen, oder was immer sonstige Zufälle, wenn sie in Abschrift den Partheyen erfolget werden, §. 19. aa.
- Q.
- Quartierzettel** der Soldaten, §. 23. w.
- Quittungen**, von was immer für einer Art, folglich auch diejenigen, welche
- — über erhaltene Taglia für eingelieferte Deserteurs
- Quits

- Quittungen über die erhaltenen Supererogaten ;
 — — über die von den Unterthanen bey
 Verkauf ihres unterthänigen Grundes bedingten
 Wohnungen ,
 — — über die dem Exekutionsführer ein-
 geantworteten Gelder des Schuldners ,
 — — über die ohne die Verbindlichkeit
 des Rückertags zu erhebenden Depositen ausge-
 stellet werden ; nach dem Betrage der Summe ,
 §. 14. 7.
 — — über Interesse aus dem öffentlichen
 Fond , si. Interessequittungen.
 — — in allgemeinen Anlagen, si. Anweis.
 R.

Räthe, §. 9. g. 2. Kl.

Rathsprotokolisten, §. 9. g. 2. R.

Raitbriefe, gerichtlich ertheilte, nach dem Betra-
 ge der Summe §. 14. 2.

Raitbriefe, bey milden Stiftungen 2c. 2c. §. 23
 g. v. St. bef.

Rathschläge, das ist: die Rubriken über ergan-
 gene gerichtliche Verordnungen §. 19 cc 4 R.

Rechnungen und die damit verflochtene außerger-
 richtlichen Mängel, und Erläuterungen, ferneren
 Mängel, u. endlichen Erläuterungen §. 19 bb 4 R.

Rechnungserledigung, gerichtl. erh. §. 14. l.
 u. d. B. b. Summe.

— — bey milden Stiftung. 2c. §. 23 g v. S. bef.

Rechtsfreunde, Haftung für den Stempel § 29 c.

Registratoren, §. 9. 2. R.

Reichshofrathspersonale §. 27 a. v. St. bef.

Rekrutirung betreffende Quittung §. 27 a v. St. b.

Re-

Relazionen, über die Einantwortung eines Guts
§. 18 t 3. Kl.

Relazionen von amtwegen §. 23 e. v. St. bef.

Religionsangelegenheiten, siehe Urkunden bey I.

Remunerationsanweisung, si. Expeditionen bey C.

Renunziationen, wenn sie eine bestimmte Summe

enthalten, nach dem Betrage der Summ § 14 aa.

———— die über keine bestimmte Sum-

me ausgestellt werden, nach der Eigenschaft des

Ausstellers §. 11 f.

Reskripte, in Partehangelegenheiten §. 18 u 3 R.

Reslit. in integr. Gesuch §. 9 cc 4. Kl.

Reverse, zum Lande, nach der Eigenschaft des Aus-

stellers §. 11 d.

———— wenn sie eine bestimmte Summe ent-

halten, nach dem Betrage der Summe §. 14 bb.

———— welche über keine bestimmte Sum-

me ausgestellt werden; nach der Eigenschaft des

Ausstellers §. 11. e.

Revisionsanmeldung §. 19 ee. 4 R.

Revisionsbeschwerde §. 19. ff.

Revisionseinrede §. 19. gg 4 R.

Revisionsurtheile §. 17. n. 2. R.

Ritterstand, §. 9 a. 1. Kl.

Rotulus actorum, §. 19 oo. 4. Kl.

S.

Sachwalter, deren Haftung §. 19. c.

Schätzungen nach dem Betrage der Totalsumme

§. 14. dd.

———— in Konkursfälle; siehe Schriften B.

Sammlungspatente, §. 23 n v. St. bef.

Scheine, über die Weinausfuhr, §. 24 x v. St. b.

DD Schen

- Schenkungsurkunden, unter Lebenden, oder mit Beziehung auf den Tod; nach dem Betrage der geschenkten Summe §. 14. cc.
- Schiedrichter, Erwählungsurkunde, §. 11. k. d. E. v. Aus.
- Schiedrichtersauspruch, §. 18. g. 3. Kl.
- Schlusschrift, §. 19. II 4. K.
- A) Schriften die bey einem Magistrate in Wirtschaftsfachen überreicht werden, §. 23. z. v. S. b.
- B) — — — — — und Expeditionen, welche bey einer Konkursverhandlung laufen, sie mögen den Verwalter Vermögens, Vertreter der Konkursmasse, oder auch die Gläubiger betreffen; sie mögen Urtheile, oder sonst richterliche Anordnungen und Verfügungen enthalten, folglich auch die im Konkursfalle vorkommenden Schätzungen, Inventarien, Feilbietungen u. d. g. §. 19 c.
- Schuldbriefe, nach dem Betrage der Summe §. 14 cc.
- Schuldverschreibungen, alle, und Obligationen, welche von einem öffentlichen Fond ausgestellt werden, sammt den hierüber auszustellenden Beschlüssen, und Interessequittungen §. 23 b. v. S. b.
- Schugbriefe, siehe Gewähr.
- Sekretär k. k. stand. städtisch. §. 9. g. 2 Kl.
- Sequesters, Anstellungsdekret §. 18 c. 3 Kl.
- Spannzettel, §. 19kk. 4 K.
- Speziesfakti §. 19 w 4. Kl.
- Spitäler, si. Armenhäuser.
- Soldatenabschiede, §. 23. b v. St. b.
- Soldatenquartierzettel, §. 23. w. v. St. bef.
- Staatsoffiziere, §. 9. d 2 Kl.
- Staatsarrestanten §. 27 c v. St. bef.

Ständische städtische Beamte s. Beamte

—— — Guts, Besitzfähige §. 9 a 2 Kl.
Standeserhöhung, siehe Expeditionen bey A & B.
Stadtbrieft, §. 18. w 3. R.

Stiftsbrieft, nach dem Werthe des Gegenstandes
§. 14 ff.

Stiftungs - Absolut. und Rechnungsextrakt, §. 23
g v. St. bef.

Stiftungssachen betreffende Berichte §. 23. i v. St. b.

Straf der Uibertretung §. 30 35 37 38.

Studienzeugnisse, s. Zeugnisse.

T.

Taufschein, nach der Eigenschaft desjenigen, in
dessen Geschäft selber ausgestellt wird §. 12 f.

Tauschbrieft, nach dem Werthe des Gegenstandes
des §. 14 gg.

Taxator, §. 9 g 2 Kl.

Taxzettel so die Gerichte den Partheyen hinaus-
geben §. 23 aa. v. St. bef.

—— — §. 33 aa v. St. bef.

Testamentsausweisungen §. 19 mm 4 R.

Töchter adeliche siehe Verzicht.

Todtenschein nach der Person des Erblassers §. 22 c.

U.

Uibertretung des Stempelpatentes s. Straffe.

Unadeliche §. 9. c. 4. Kl.

Universtätsgutachten in einer Rechtsache §. 17.
o. 2. Kl.

Unterthanen §. 9. b. 4. Kl.

—— — Bittschrift an ihre Obrigkeit von Stp.
bf. §. 23. m.

Unterthans Entlassscheine s. Entlassscheine.

- A) Urkunden die von öffentlichen Beamten, oder Obrigkeiten im Lande, oder mit gehöriger Legalisirung außer Land über einen Gegenstand, der keinen bestimmten Werth enthält, ausgestellt werden; nach der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäft sie ausgestellt werden §. 12. 1.
- B) — — welche von öffentlichen Beamten oder Obrigkeiten im Lande, oder mit gehöriger Legalisirung außer Land über einen Gegenstand eines bestimmten Werths ausgestellt werden; nach dem Betrage der Summe §. 14. 11.
- C) — — über gerichtlich geschlossene Vergleichs-
 the §. 18. 3. 3. Kl.
- D) — — welche in einem auswärtigen fremden Lande errichtet werden, solange hierüber kein Rechtsstreit entsteht §. 24. b. v. Stp. b. siehe Anmerkung §. 24. unter f.
- E) — — welche vor Einführung des Papierstempels errichtet worden; solange hierüber kein Rechtsstreit entsteht §. 24. c. v. Stp. b. — — siehe Anmerkung §. 24. unter f.
- F) — — in allgemeinen Anlagen, siehe Anweisungen.
- G) — — die bey In- oder Extabulation einer Sitzung vorkommen §. 13. bb. v. Stp. b.
- H) — — alle im §. 14. enthaltene, wenn der Gegenstand, worüber sie ausgestellt werden, nur einen Gulden oder weniger beträgt §. 23. cc. v. Stp. b.
- I) — — alle, welche von Bischöfen, oder der Geistlichkeit in bloßen geistlichen und Religionsangelegenheiten, und eigentlichen Geschäften

der Seelen, oder der Kirchenzucht errichtet werden §. 23. d. v. Stp. b.

Urtheile des Appellationsgericht §. 18. aa. 3. Kl.

— — der ersten Instanz §. 18. bb. 3. Kl.

v.

Venia Aetatis so von den untergeordneten Stellen ertheilet werden §. 17. p. 2 Kl.

Verbotsverordnung §. 18. y. 3. Kl.

Verderbter Stempel Auswechsl. wird gest. §. 3.

Vergleichsurkunden die über einen Gegenstand, dessen Werth nicht bestimmt ist, außergerichtlich beschlossn worden, nach der Eigenschaft er Vergleicherrichtenden §. 11. i.

Vergleichsurkunden welche außergerichtlich beschlossn worden, sobald der Gegenstand einen bestimmten Werth enthält; nach dem Betrage der Summe §. 14. hh.

Verjährung der Straf §. 32.

Verkauf dem Stempelpapiers §. 34. §. 35.

Verkündigungsschein nach der Eigens. besienigigt in dessen Geschäft selber ausgestellt wird §. 12.

Verlassenschaft Abhandlungsverträge §. 14. i. nach den W. des Gegenstandes.

Vermählungsschein, n. d. E. desjenigen, in dessen Geschäft selber ausgestellt wird §. 12. h.

Vermögensausweisung zu Bezahlung des Mourariums §. 19. nn. 4. K.

— — — bey Abtretung der Güter §. 19. pp. K.

Verordnungen zu Führung eines Beweises durch Kunstverständige, wenn sie mittelst einer besonderen Expedition ergeht, und nicht bloß allein ohnehin gestempeltes Anbringen geschrieben wird §. 18. xx 3. K.

v.

Weiber §. 17 nach der Eigenschaft der Männer.
Vorausfuhrschein §. 23. v. St. b.

Weis, oder Zeugenartikel §. 19. rr. 4 R.

Verth des Gegenstandes §. 13.

Verordnungen die bey bewilligtem Verbote auf fahrende Güter an denjenigen ergeht, der sie in Händen hat §. 18 y. 3. R.

Verordnungen in einem bewilligten Exekutionszuge §. 18 a. 3. R.

Verrettungs-Befehls-Empfangschein §. 19 r. 4 R.

Verzeichniß der verhandelten Schriften (rotulus actorum) §. 19 oo. 4. R.

— — — des Vermögens bey Abtretung der Güter §. 19 pp. 4. R.

Verzichte der Weiber, wenn die von dem Weibern übernommene Verbindlichkeit eine bestimmte Summe nicht enthält, nach der Eigenschaft der Ausstellerinn §. 11 g.

— — — der Weiber, wenn sie eine bestimmte Summe enthalten; nach dem Betrage der Summe §. 14 kk.

— — — adelicher Töchter nach ihren Eigenschaft §. 11 h.

Vidimirung was dabey zu bemerken §. 21

Vollmacht §. 11 b. n. d. Eigenschaft d. Ausstellers.

Vorsteher §. 9 g. 2. R.

Vorrath an Stempelpapier §. 33.

Anmerkung.

Dieser Einlas ist bey Gelegenheit, da das Stempelgefäll mit dem dem Tobalgefäll vereinigt worden ist, auf 1 $\frac{1}{2}$ Kr. vom Gulden herabgesetzt, und nur auf die zum Stempelverkauf eigends berechtigten Verleger und Obrigkeiten beschränkt worden.

W.

Wachzettel §. 23 dd. 2. St. b.

Wahlbriefe §. 17 q. 2. R.

Wahlprotokolle, Reaktionen u. Berichte §. 23

Wanderpässe und Kundschaften §. 19 qq. 4. R.

Wechsler §. 9 h. 2. R.

Wechselbriefe trocken §. 14. mm. n. d. B. d. S.

— — — Giri f. Giri.

ausgestellte §. 24 d. v. St. bes.

— — — von Kaufleuten in Handlungsgeschäfte
ee. 2 St. b.

Wechselproteste mit der im §. 24 enthaltenen Mäß-
sichtigung, nach dem Betrage der Summe §. 14 mm.

Wechsel, Wechselproteste die von Bankieren,
Handelsleuten, oder Fabrikanten, in Handlungs-
geschäften ausgestellt werden; jedoch nur solan-
ge, als kein Rechtsstreit hierüber entsteht §. 24
d. 2. St. b. siehe Anmerkung §. 24 unter f.

Wirthschaftsrechnungen Gerhabschafte, Kuratels,
oder andere Rechnungen sammt den damit zu-
sammenhängenden aufergerichtlich gestellten Män-
gel, Erläuterungen, ferneren Mängeln, eudli-
chen Erläuterungen, und Auszügen aus densel-
ben, dann den über die Wirthschaftsrechnungen
ertheilten aufergerichtlichen Absolutorien, solan-
ge hierüber kein Rechtsstreit entsteht §. 24 f.
2. St. b. siehe Anmerkung §. 24 unter f.

Z.

Zahlungsanweisungen nach dem Betrage der aus-
gewiesenen Summe §. 14 oo.

Zehendquittung §. 23. ff. v. St. b.

- Zeit, binnen welcher die Stempelung geschehen soll
 §. 1. binnen 4 Wochen von Tag der Errichtung
 gegen den Erlag verdoppelten Stempelgebühr.
 Zeugen aussage - Protokoll §. 19. aa. 4. R.
 Zeugenartikel §. 19. r. 4. R.
 Zeugnisse nach der Eigenschaft des Ausstellers §. 11 l.
 — — — der Universität über das erlangte Dok-
 torat §. 17 r.
 — — — über die Rechtsfachen erworbene Pra-
 xis §. 17. s. 2. R.
 — — — der Studien, die in der Absicht erthei-
 let worden, um dem Schüller sein Fortkommen
 zu gründen §. 18 cc. 3. R.
 — — — der Universität über die geprüfte Fä-
 higkeit in der daselbst erlernten Wissenschaft §.
 18 dd. 3. R.
 — — — der Gerichtsdiener über die gepfändeten
 Güter §. 19 ss. 4. R.
 — — — der Militäroffiziere über eingebrachte
 Delinquenten §. 23 gg. 2. St. b.
 — — — der Ortsobrigkeiten an die unter ihnen
 ansässigen Fabrikanten, und Manufakturisten
 über ihre erzeugten, und zur Versendung geeig-
 neten Waaren §. 23 hh. v. St. b.
 — — — der Studien, soweit sie lediglich in Ab-
 sicht der Vorrückung zur höheren Klasse des Stu-
 diums ertheilet werden §. 23 ii. v. St. b.
 — — — die ein Dienstherr dem entlassenen Gesinde
 ic. ausstellt; siehe Dienstbochenentlassscheine,
 Zinsquittungen siehe Saubzinsquittungen.
 Zollpalleten §. 23. i. v. St. bes.
 Zustellungsscheins Abschrift §. 19. h. 4. R.